Satzung

über die Erhebung von Markstandsgebühren in der Stadt Xanten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW. S. 688), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 11.05.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Marktplätze an den Wochenmarkttagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt die benutzte Bodenfläche der Marktplätze in Quadratmetern.

§ 3 Gebührensatz

Marktplatz Stadtmitte:

Die Gebühr beträgt an jedem Markttag je angefangene m² Bodenfläche 0,67 Euro.

Für die Nutzung des Marktplatzes in Marienbaum werden keine Marktstandsgebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist jeder Marktstandsinhaber.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die auf Grund dieser Satzung zu zahlenden Gebühren der Stammbeschicker werden für das gesamte Kalenderjahr oder anteilig für den Zeitraum erhoben, während dem auf dem Wochenmarkt verkauft wird. Hierbei wird eine pauschale Abwesenheit von sechs Wochen im Jahr bei der Berechnung der jährlichen Marktstandsgebühren zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen Beträgen quartalsweise jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig. Auf Antrag kann die Jahresgebühr auch halbjährlich gezahlt werden und wird dann zum 15.01. und 15.07. fällig.
- (2) Fliegende Händler entrichten die zu zahlenden Gebühren an den Wochenmarkttagen an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der

7.9

2

- (3) Macht ein Gebührenpflichtiger keinen oder nur teilweise Gebrauch von seinem Recht zur Nutzung des ihm zugewiesenen Standplatzes, begründet sein Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.
 - Bei langfristiger unverschuldeter Nichtteilnahme (z.B. wegen Krankheit) entscheidet der Bürgermeister Fachdienst Ordnung über eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
- (4) Wird ein Standplatz von dem Gebührenpflichtigen nicht oder nur teilweise genutzt (s. § 5 Abs.1 S.3 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten(Kirmessen) der Stadt Xanten Marktsatzung-), ist der Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr nochmals zu vergeben.

§ 6 Einsichtnahme in die Satzung

Der mit der Erhebung der Gebühren beauftragte Bedienstete der Stadtverwaltung (Marktaufsicht) hat eine Ausfertigung dieser Satzung zur Einsichtnahme bei sich zu führen, damit sie den Marktstandinhabern auf Verlangen vorgelegt werden kann.

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung.
- 2. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten tritt am 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Markstandsgebühren in der Stadt Xanten vom 15.10.1987 in der Fassung der 6. Änderung vom 13.08.2009 außer Kraft.

3 7.9

Rats- beschluss	Aufsichts- behördlich e Genehmig ung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
11.05.2011	-	12.05.2011	18.05.2011	01.06.2011
1. Änderung				
06.12.2022		07.12.2022	14.12.2022	01.01.2023
2. Änderung				
07.12.2023		12.12.2023	14.12.2023	01.01.2024